

1./XI. 1917

119

* Die Kaffeeküche der Postsparkasse.

In einer Versammlung, die gestern stattfand, nahm die Beamtenschaft der Postsparkasse zu einer Verfügung Stellung, die in Angelegenheit der Kaffeeküche von der Direktion getroffen wurde. Diese Küche wurde vor etwa einem Jahre von den Beamten gegründet und von einem aus Beamten bestehenden Ausschuss verwaltet. Die Direktion erklärte damals diese Gründung ausdrücklich als Privatangelegenheit der Beamtenschaft und lehnte jede Verantwortung dafür ab. Vor wenigen Tagen erschien nun eine Abordnung der Beamten bei dem Gouverneur Dr. v. Schuster-Bonnot und bat ihn, eine zu schaffende Gemeinschaftsküche zu fördern; der Gouverneur verlangte bei dieser Gelegenheit unter gleichzeitiger Ablehnung des Ansuchens die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über die Kaffeeküchengebarung. Der Bericht wurde vorgelegt, und als die Direktion daraus entnahm, daß ein Ueberschuß von R. 53.000 erzielt wurde, erschien ein Zirkular, woraus hervorging, daß die Direktion nunmehr ihre Hand auf die Kaffeeküche legen will, denn es wurde die Entsendung eines Direktionsmitgliedes in den Küchenausschuss und Einflußnahme der Direktion auf die Zusammensetzung des Ausschusses verlangt. In der Versammlung erklärte der Referent Direktor

Karl Schmidt, daß der erübrigte Ertrag nicht als eine Kapitalsanhäufung aus gewinnfüchtigen Motiven zu betrachten sei. Das Geld sollte vielmehr als Gründungskapital für die beabsichtigte Gemeinschaftsküche dienen. Die Frage, wenn die R. 53.000 gehören, könne derzeit nicht gelöst werden. In Vertretung der Direktion erklärte Oberinspektor Hengl, daß die Direktion nicht die Absicht habe, die erübrigten R. 53.000 für sich gutbuchten zu lassen. Die Versammlung nahm hierauf eine Entschließung an, in der der Kaffeeküchenausschuss aufgefordert wird, die Direktion zu ersuchen, ihre bisher getroffene Verfügung dahin richtigzustellen, daß dem Ausschuss nach wie vor die volle Selbständigkeit in der Verwaltung der Kaffeeküche gewahrt bleibt, wenn auch andererseits der Direktion das Recht auf Einsicht in die Geschäftsgebarung der Küche zustehe.